

Stellungnahme der DSO 2.0-Unternehmen zum BNetzA-Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059)

1. Vorbemerkung

Die Regelungen zum Einspeisemanagement werden mit Wirkung zum 01.10.2021 aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Die DSO 2.0-Unternehmen im BDEW haben diesbezüglich im Rahmen einer Branchenlösung Vorschläge zur Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) gemeinsam mit weiteren Wertschöpfungsstufen erarbeitet. Die DSO 2.0-Unternehmen begrüßen ausdrücklich, dass diese Konsultation in Teilen auf den vorstehend genannten Vorschlägen des BDEW basiert. Die DSO 2.0-Unternehmen möchten an dieser Stelle betonen, dass die BDEW-Branchenlösung vollumfänglich unterstützt wird.

Ein zentraler Aspekt der Branchenlösung ist die Rolle des Data Providers. Diesbezüglich fordern die DSO 2.0-Unternehmen folgende ergänzende Klarstellung zu dessen Rolle im Rahmen des Festlegungsverfahrens.

2. Ergänzende Klarstellung zur Rolle des Data Providers

Die ergänzende Klarstellung betrifft Anlage 2, Abschnitt 1 „Beteiligte Rollen, Gebiete und Objekte“. Die bisherige Definition des „Data Providers (DP)“ umfasst lediglich den Satz *„Der DP empfängt und übermittelt Informationen.“*

Durch Schaffung der neuen Marktrolle des Data Providers ist nicht ausreichend geklärt, wer standardmäßig diese Rolle einnimmt. Dies sollte festgelegt werden, um Klarheit und Rechtssicherheit im neuen Redispatchregime zu schaffen. Die Rolle sollte dabei dem Netzbetreiber zugewiesen werden, bei dem die Anlage, für die Daten/Informationen ausgetauscht werden, angeschlossen ist. Prozessual ist als einziger immer der ANB betroffen, da er Daten des EIV anreichern und weiterleiten muss. Nur dem ANB liegen die benötigten Informationen zum Anschlusspunkt vor und nur er kann somit die Daten plausibilisieren. Anschließend an die bisherige oben genannte Definition soll daher folgende ergänzende Klarstellung angefügt werden:

„Der Data Provider ist der ANB, sofern der ANB die Rolle nicht an Dritte übergibt.“

Aus Sicht der DSO 2.0-Unternehmen werden dadurch auch weitere Teile des Konsultationsdokuments nachvollziehbar bzw. umsetzbar. Dies betrifft bspw. die Abschnitte 2.1.2 Nr. 2, 2.2.2 Nr. 1, 2.3.2 Nr. 2, 2.4.2 Nr. 1, 2.5.2 Nr. 2, 2.6.2 Nr. 2, 2.7.2 Nr. 2, 3.1.2 Nr. 1, 4, 5, 3.2.2 Nr.1, 3.3.2 Nr.1 und 3.4.2 Nr. 1.

Folgende DSO 2.0-Unternehmen und Verteilnetzbetreiber unterstützen die Stellungnahme.

Bayernwerk AG

bayernwerk

E.DIS AG

e.dis

E.ON SE

e.on

EWE NETZ GmbH

EWEnetz

innogy SE

innogy

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

MITNETZ
STROM

Netze BW GmbH

Netze BW

N-Energie Netz GmbH

N-ERGIE
netz

Pfalzwerke Netz AG

Pfalzwerke
Netz
Pfalzwerke Gruppe

Rheinische NETZGesellschaft mbH

RNG Rheinische
NETZGesellschaft

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG

SWM Infrastruktur
Ein Unternehmen
der Stadtwerke München / SW//M

Stromnetz Berlin GmbH

Stromnetz
Berlin 

Stromnetz Hamburg GmbH

Stromnetz
Hamburg 

TEN Thüringer Energienetze GmbH

Thüringer
Energienetze 

WEMAG AG

WEMAG

wesernetz Bremen GmbH

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

Avacon Netz GmbH

avacon

Schleswig-Holstein Netz AG

Schleswig-Holstein
Netz 